



Benützungsreglement für die Silbermannorgel

Unsere Orgel, erbaut 1761 vom berühmten Orgelbauer Johannes Andreas Silbermann aus Strassburg ist eine besondere Kostbarkeit des Domes und wird mit grossem persönlichem und finanziellem Engagement der Kirchengemeinde in ihrer Funktion und Substanz erhalten.

Diese Kostbarkeit verlangt die Einhaltung gewisser Spielregeln, die wir im Interesse eines reibungslosen Betriebes festlegen.

1. Allgemeines

Benützung Die Orgel der Domkirche dient primär der Pfarrei bei ihren Gottesdiensten und steht in erster Linie den von der Kirchengemeinde angestellten Organistinnen / Organisten für ihre eigene musikalische Tätigkeit zur Verfügung. Ausserdem kann ihnen auf Antrag die Bewilligung erteilt werden, in beschränktem Rahmen Orgelunterricht zu erteilen. Jede Lektion ist dem Sekretariat anzumelden.

Um die Orgel auch einem weiteren Kreis zugänglich zu machen, besteht in beschränktem Rahmen die Möglichkeit zur Benützung des Instrumentes für:

- Spielen und Üben
- Konzertaufführungen
- Orgelunterricht
- Orgelführungen
- Tonaufzeichnungen

Interessierten oder verpflichteten Gast-Organistinnen und Organisten sowie Orgelbauernfirmen, die über entsprechende fachliche Kompetenz verfügen, wird die Benützung des Instrumentes bis maximal drei Stunden unentgeltlich gestattet. Die Bewilligung wird nur auf Empfehlung einer angestellten Organistin oder eines angestellten Organisten durch die Verwaltung erteilt. Diese empfehlende Person ist auch für das Öffnen und Schliessen verantwortlich.

Die Benützung der Orgel bedarf grundsätzlich einer Bewilligung durch den Kirchengemeinderat.

Alle Benützerinnen und Benützer der Orgel haben das wertvolle Instrument mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Für Schäden aus unsachgemäsem Gebrauch haftet der Verursacher

Es versteht sich von selbst, dass sich alle Organistinnen / Organisten in der Kirche würdig verhalten und auf Gottesdienste Rücksicht nehmen.

Vor dem Verlassen der Orgelepore sind Motor, Heizung, Licht- und Hauptschalter auszuschalten und der Spielschrank zu schliessen.



Benützungsreglement für die Silbermannorgel im Dom

Seite 2 von 2

Konzerte Tonaufzeichnungen	<p>Für die Veranstaltung von Orgelkonzerten und die Vornahme von Tonaufzeichnungen bedarf es einer Bewilligung.</p> <p>Grundsätzlich sind sowohl für Konzerte als auch für Tonaufzeichnungen Benützungsgebühren zu entrichten, die vom Kirchgemeinderat festgesetzt werden (siehe Gebührenordnung).</p> <p>Bei Konzerten durch ortsansässige Behörden, Institutionen, Vereine und Schulen entscheidet der Kirchgemeinderat über eine allfällige Gebühr.</p>
Zutritt	<p>Der Zutritt ins Orgelgehäuse und zu den Pfeifen sowie das Stimmen der Zungenregister ist nur dem autorisierten Orgelbauer und den aktiven Organistinnen / Organisten der Pfarrei gestattet. Unter deren Aufsicht können in Ausnahmefällen auch andere Interessierte das Orgelinnere betreten. Eine allfällige, vom Veranstalter gewünschte Orgelstimmung, dürfen nur von den aktiven Organistinnen / Organisten der Pfarrei in Auftrag gegeben werden.</p>
Störungen	<p>Allfällige Störungen und Defekte sind unverzüglich der Sakristanin / dem Sakristan oder dem Sekretariat zu melden.</p>
Heizung	<p>Im Winterhalbjahr muss ausserhalb der Gottesdienste mit niedrigen Temperaturen gerechnet werden. Zum Schutz der Bausubstanz des Domes und zum Schutz der Orgel wird im Dom nur wenig geheizt.</p>

2. Schlussbestimmungen

Überwachung	<p>Der Kirchgemeinderat überwacht die Einhaltung dieser Bestimmungen.</p>
Bisherige Reglemente	<p>Alle bisherigen Reglemente und Merkblätter werden mit der vorliegenden Version ersetzt.</p>
Inkraftsetzung	<p>Dieses Reglement tritt mit dem Beschluss des Kirchgemeinderates vom 27. September 2007 in Kraft</p>

Arlesheim, 27. September 2007

RÖM. – KATH. KIRCHGEMEINDERAT

Präsident

Niggi Turnherr

Aktuarin

Christine Furger